BERICHT DES BERICHTERSTATTERS
in der Rechtssache C-262/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Am 24. November 1987 erließ der Gerichtshof in den Rechtssachen 124/86 (Kommission/Italien, Slg. 1987, 4661) und 125/86 (Kommission/Italien, Slg. 1987, 4669) zwei Urteile, in denen er für Recht erkannt und entschieden hat:

„Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat nachzukommen."

sowie

„Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 83/181/EWG des Rates vom 28. März 1983 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen nachzukommen."

Da die italienische Regierung der Kommission nicht die von der Italienischen Republik zur Anpassung der innerstaatlichen Bestimmungen an die Richtlinien 83/181 und 83/183 des Rates vom 28. März 1983 erlassenen Vorschriften mitgeteilt hatte, wiesen die Dienststellen der Kommission mit Schreiben vom 15. Januar 1988 an die Ständige Vertretung der Italienischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften die italienische Regierung auf ihre Verpflichtung hin, in kürzester Frist die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus den Urteilen des Gerichtshofes vom 24. November 1987 ergeben.

Da diese an die italienische Regierung gerichteten Mitteilungen unbeantwortet blieben und die Kommission keine Informationen besaß, die ihr zu diesem Zeitpunkt die Feststellung erlaubt hätten, ob die zur Durchführung der Urteile des Gerichtshofes vom 24. November 1987 erforderlichen Rechtsvorschriften in Kraft gesetzt worden waren, gab die Kommission gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag der italienischen Regierung am 21. November 1988 Gelegenheit, sich binnen einer Frist von zwei Monaten zum Vorwurf des Verstoßes gegen Artikel 171 EWG-Vertrag zu äußern.

Mit an den italienischen Minister für Gemeinschaftsangelegenheiten gerichtetem Schreiben vom 27. Januar 1989 wies der für Steuerfragen zuständige EWG-Kommissar auf die Verpflichtung der italienischen Regierung hin, den Urteilen des Gerichtshofes vom 24. November 1987 nachzukommen. Die zur Durchführung der beiden Urteile erforderlichen Vorschriften waren in einem vom italienischen Senat am 10. Mai 1989

* Verfahrenssprache: Italienisch.

verabschiedeten Gesetzentwurf enthalten, dem die Abgeordnetenkammer der Italienischen Republik nicht zustimmte.

Am 29. Januar 1990 übersandte die Kommission gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag der Italienischen Republik zwei mit Gründen versehene Stellungnahmen, die sich auf Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat (Rechtssache 124/86) und auf die Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (Rechtssache 125/86) bezogen. Die Italienische Republik wurde aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen mit Gründen versehenen Stellungnahmen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Da diese Stellungnahmen unbeantwortet blieben, hat die Kommission die vorliegende Klage erhoben.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Die Klageschrift der Kommission ist am 11. Oktober 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Die Italienische Republik hat jedoch auf die Einreichung einer Gegenerwiderung verzichtet.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts und mit Zustimmung der Parteien gemäß Artikel 44a der Verfahrensordnung beschlossen, keine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus den Urteilen des Gerichtshofes vom 24. November 1987 in den Rechtssachen 124/86 und 125/86 ergeben;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Kommission* ist der Ansicht, daß die Italienische Republik gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag die zur Durchführung der Urteile des Gerichtshofes vom 24. November 1987 erforderlichen Vorschriften hätte erlassen müssen. Sie weist darauf hin, daß die Durchführung eines Urteils nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sofort in Angriff genommen werden und innerhalb kürzest möglicher Frist abgeschlossen sein muß (vgl. u. a. Urteil vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 169/87, Kommission/Frankreich, Slg. 1988, 4093, Randnr. 14).

Zu dem Vorbringen der Italienischen Republik in der Klagebeantwortung, wonach Gesetzesvorhaben, die die in Frage stehenden Richtlinien in die italienische Rechtsordnung umsetzten, dem Parlament vorlägen, macht die Kommission im übrigen geltend, daß sich ein Mitgliedstaat nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen könne, um die Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht zu rechtfertigen (vgl. Urteil vom 14. Januar 1988 in den verbundenen Rechtssachen 227/85 bis 230/85, Kommission/Belgien, Slg. 1988, 8, Randnr. 10).

Die *Italienische Republik* macht den Umstand geltend, daß dem Parlament im Laufe der vorangegangenen Legislaturperiode am 12. September 1986 ein Gesetzetzentwurf zur Durchführung der Richtlinien 83/181 und 83/183 des Rates vom 28. März 1983 vorgelegt worden sei; das Parlament habe jedoch aufgrund des vorzeitigen Endes dieser Legislaturperiode seine Prüfung nicht beendet.

Dieser Gesetzentwurf sei am 4. Februar 1989 erneut dem Senat der Republik vorgelegt worden (Senatsakte Nr. 1571), der ihm am 10. Mai 1989 zugestimmt habe. Der Vorschlag sei sodann der Abgeordnetenkammer zur Zustimmung übermittelt worden (Kammerakte Nr. 3949). Da die Zustimmung in Kürze zu erwarten sei, hoffe die italienische Regierung, daß sich der Rechtsstreit erledige.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter